

Allgemeine Geschäftsbedingungen von AllCard Service – Ina Hütter (im Weiteren ACS genannt) zur Teilnahme am POS-Service – Stand 5/2022

1. Objekt der Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen regeln den Service der ACS für ihre Vertragspartner am POS-Service des Netzbetreibers. Bestandteile von Netzbetreiber-POS sind das electronic-cash-/girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft, das PAYONE GmbH-Logo-online Lastschriftverfahren, die Abwicklung von elektronischen offline-Lastschriften sowie in die Wege leiten von Autorisierungsanfragen bei Kreditkartenumständen. Der Netzbetreiber realisiert die Kommunikation zwischen POS-Terminal und den Autorisierungssystemen der Kartenherausgeber. Im Rahmen des electronic-cash Systems ermöglicht das Unternehmen Inhabern von ec-Karten von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassenen Bankkarten, die gegen Vorlage der Karte und Eingabe der PIN bargeldlos zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu bezahlen. Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Terminals werden je nach Vereinbarung von ACS zur Verfügung gestellt und müssen den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebes der POS-Terminals sowie die Verbindungsgebühren bis zum Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt der Vertragspartner. Im electronic-cash-/maestro-/Geldkarten-System gelten die jeweiligen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am jeweiligen System gemäß Anlage.

Der Vertragspartner hat für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen. Soweit es die electronic-cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der PAYONE GmbH das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehenden Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammengeführt und den vom Vertragspartner zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat die PAYONE GmbH die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern die PAYONE GmbH hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der PAYONE GmbH, diesen als Anteil für die Bemühungen der PAYONE GmbH einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss die PAYONE GmbH den Banken hingegen ausgleichen.

3. Leistungsumfang der Netzbetreiber

Die Datenübermittlung und Kartenprüfung bei ec- und zugelassenen Bankkarten erfolgt folgendermaßen. Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-Systems die Übertragung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (online Abfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdateiabfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzzdaten werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern der Vertragspartner auch elektronische Umsatzzdaten ohne Onlineanfrage zum Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsatzzdaten von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert. Kreditkartenhandhabung: Sofern der Vertragspartner auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Zwischenspeicherung: Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Daten für die Erstellung von Umsatzzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft. Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners (Kassenschnitt) eine oder mehrere Umsatzzdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag (direktes Clearing) per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner angegebene Bankverbindung für Gutschriften (zentrales Clearing am übernächsten Werktag). ACS übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

4. Haftung

ACS haftet für die Erfüllung ihrer im Rahmen vom Netzbetreiber-POS übernommenen Verpflichtungen. Hat der Vertragspartner durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ACS und der Vertragspartner Schaden zu tragen haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet ACS nur in dem Umfang, in dem der Telekommunikationsdienstleister haftet. ACS haftet für Schäden, welche durch die von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche ACS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. ACS haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, jedoch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag von 5.000,- €. Weitergehende Schadensansprüche, insbesondere Schäden und eine Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs sind ausgeschlossen. ACS haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind, entgangenen Gewinn bei Netzverkaufsfällen oder Netzproblemen, Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungsproblemen verursacht werden.

5. Entgelte

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Vertragspartner nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet. Zusätzlich fällt eine Servicegebühr vom electronic-cash-/girocardumsatz in Höhe von 0,065% zzgl. MWST vom Umsatz an. Für unsere Leistungen als Ihr Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vermitteln der ausgehandelten Entgelte und dem Abschluß der Verträge mit den Banken sowie der technischen Abwicklung des Autorisierungsentgelts erhält ACS einen Anteil von 0,035 € (zzgl. MwSt.) pro erfolgtem electronic-cash-Umsatz (sog. Serviceentgelt), der auf den Betrag des genannten Autorisierungsentgelts aufgeschlagen wird und den wir direkt mit dem Autorisierungsentgelt einziehen werden.

Die Preise der ACS ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten. ACS ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats dem Konto des Vertragspartners zu belasten. Wird eine Lastschrift durch eine vom Vertragspartner zu vertretenden Umstand zurückgebucht, trägt der Vertragspartner die entstandenen Bankgebühren, des Weiteren kann ACS eine Bearbeitungsgebühr von 25,- €

zzgl. MWST berechnen. Der Vertragspartner ermächtigt ACS ausdrücklich evtl. offene Forderungen mit Auszahlungen von Transaktionen von Endkundenzahlungen zu verrechnen. Für Änderungen der Adresse oder der Kontodaten des Vertragspartners werden von ACS jeweils 10,- € zzgl. MWST berechnet. Für die Ausführung einer Nachbuchung wird eine Gebühr von 10,- € zzgl. MWST erhoben, jede weitere Transaktionsnachbuchung im gleichen Vorgang wird mit 0,75 € zzgl. MWST berechnet. Folgende Gebühren fallen jährlich an:

1. Software-updates 5,- € zzgl. MWST */pro Quartal
2. Entgelt zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen ZAG/PCI-DSS/GWG 5,- € zzgl. MWST/ einmalig pro Jahr

* Zusätzliche Gebühren können anfallen, die mit der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr erforderlich sind und je Terminal anfallen.

6. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner gewährleistet, dass ACS oder von ihm Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu den POS-Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können. Der Vertragspartner wird ACS über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der ec-Systeme hindeuten, unverzüglich nach bekannt werden, spätestens aber 1 Monat nach dem betroffenen Geschäftsvorfall informieren. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nicht mehr möglich.

7. Zentrales Clearing über PAYONE GmbH (PAYONE GmbH Clearing)

Der Vertragspartner beauftragt hiermit die PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Deutschland, Franklinstraße 61-63, 60486 Frankfurt (Main) mit der Durchführung der PAYONE GmbH-Clearing-/Zahlungsverkehrs-/Transaktionsdienstleistungen. Der Vertragspartner verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der PAYONE GmbH. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der PAYONE GmbH gelten die beigefügten „Besonderen Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“. Der Vertragspartner bevollmächtigt ACS im Namen des Vertragspartners unter Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des PAYONE GmbH -Clearings erforderlich sind.

8. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

ACS verpflichtet sich, alle Informationen, die der Vertragspartner ihm zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur für die Zwecke von Netzbetreiber-POS zu benutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme des Vertragspartners an Netzbetreiber-POS vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Vertragspartner. Für alle zwischengespeicherte Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung. Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze gem. DSGVO wird von beiden Parteien gewährleistet.

9. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der jeweilige zuständige Gerichtsstand der Firma ACS.

Bedingungen für die Vermietung und Wartung von POS-Hardware – Stand September 2020

1. Vertragsgegenstand

ACS vermietet dem Vertragspartner POS-Hardware. ACS führt entsprechende Wartungen durch. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung sind die obigen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Zweck des Miet- und Wartungsvertrages

Die vermieteten Terminals ermöglichen dem Vertragspartner die Teilnahme am POS-Service von ACS. ACS übernimmt die Gewähr, dass die Terminals zu diesem Zweck tauglich und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen oder mindern. Ein Anspruch auf die ausschließliche Vermietung von ungebrauchten Terminals besteht nicht.

3. Preis der Vermietung inklusive Wartung

Der Preis für die Vermietung der Terminals in der vom Vertragspartner gewünschten Konfiguration sowie weiterer optionaler Serviceleistungen ist in dem zugrunde liegenden Vertrag über die Teilnahme am POS-Service von ACS festgelegt.

4. Leistungsstörungen

Im Falle eines Hardwaredefektes erfolgt die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit in der Regel über Postversand.

5. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen und Reparaturen vorzunehmen. Ungeachtet dessen gehen Reparaturen, soweit sie nicht auf einen Fehler der Geräte zurückzuführen sind, zu Lasten des Vertragspartners.

6. Haftung von ACS

ACS haftet für Schäden, die dem Vertragspartner durch Ausfall eines Gerätes entstehen nur, soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet ACS neben anderen Schadensverursachern nur in dem Verhältnis, in dem ACS neben diesen zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. ACS wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen den Hersteller der Geräte an den Vertragspartner abtreten.

7. Sachversicherung/Elektronikversicherung

Zur Abdeckung der Gefahren des auf Zufall beruhenden Totalschadens, Untergangs, Verlustes oder der Entwendung eines POS-Terminals ist der Vertragspartner verpflichtet, dieses auf seine Kosten zu versichern. Sollte der Vertragspartner keine entsprechende Versicherung der ACS bis 1 Monat nach Vertragsbeginn nachweisen, übernimmt die ACS die Versicherung und berechnet dem Vertragspartner 3,33 € pro Monat oder 40,- € pro Jahr. Netto.

8. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit von Miet- und Serviceverträgen beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Terminals, spätestens 14 Tage nach Versand der Einrichtungen. Bei anfänglichen Mietfreistellungen beginnt der Vertrag zur 1. Mietzahlung. Die Laufzeit beträgt 72 Monate, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Nach Ablauf des Vertrages verlängert sich der Vertrag, sofern er nicht 12 Monate vorher gekündigt ist, um jeweils 12 Monate. Nach Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, das Terminal auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von 2 Wochen an ACS zurückzuschicken. Ist das Unternehmen mit der Zahlung der Gebührenabrechnung für 2 Monate im Rückstand, kann ACS bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners den Netzbetrieb einstellen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. Kündigt ACS den Vertrag aus einem wichtigen Grund, ist vom Vertragspartner ein Einmalbetrag in Höhe der Summe der fixen monatlichen Gebühren der Restlaufzeit, zu bezahlen. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig, ist er ebenfalls zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe der Summe der monatlichen Gebühren der Restlaufzeit, jedoch mindestens 205,- € zzgl. MWST verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer, niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Bei vereinbartem Sonderkündigungsrecht unter Vorlage der Gewerbeabmeldung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

Die Abschaltgebühr für ein Terminal beträgt 60,- € zzgl. MWST.

9. Schriftformerfordernis/ Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist der jeweilige zuständige Gerichtsstand der Firma ACS.